



EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN

Schulzahnpflegereglement

vom 24. Juni 2004

Schulzahnpflege- Reglement

Die Einwohnergemeinde Freimettigen erlässt gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210)

folgendes Reglement:

Art. 1 Ziel und Allgemeines

1. Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen.

Die Schulzahnpflege der Kinder beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der Schulpflicht (9. Klasse)

2. Die Schulzahnpflege umfasst:

- a Regelmässige Information der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
- b Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern.
- c Alljährliche schulzahnärztliche Untersuchung.
- d Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

3. Die Gemeinde beauftragt eine Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt mit der Erfüllung dieser Aufgaben.

Die in eine Privatschule gehenden Kinder können ebenfalls die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt der Wohnsitzgemeinde beanspruchen. Die jährliche Kontrolluntersuchung fällt in die Verantwortung der Eltern. Ansprechpersonen sind die Lehrerinnen und Lehrer^①

Art. 2 Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)

1. Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes und der Schulkommission.

2. Unter Vorbeugemassnahmen ist zu verstehen:

- a Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern vorschul- oder schulpflichtiger Kinder, sowie weitere Informationen an Elternabenden.
- b vierteljährliches Üben der Zahnreinigung im Kindergarten und in der Schule unter Aufsicht der Klassenlehrkraft.

Art. 3 Untersuchung und Behandlung

1. Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder werden einmal jährlich durch die Schulzahnärztin, den Schulzahnarzt oder eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt untersucht. Diese Reihenuntersuchung ist für die Kinder **obligatorisch**. Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung haben auf der blauen Schulzahnpflegekarte schriftlich zu erklären, ob das Kind durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine private, frei zu bestimmende Zahnärztin oder Zahnarzt zu behandeln ist.

2. Nach der Reihenuntersuchung werden die Eltern von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt über die Notwendigkeit und die Kosten der Behandlung in Kenntnis gesetzt.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement ab dem 24. Mai 2004 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 21. Mai 2004 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3510 Freimettigen, 26. Juli 2004

Die Gemeindeschreiberin

Irene Locher

Anhang 1

zum
Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2
zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

		massgebendes Einkommen gemäss Art. 4													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinder- zahl		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1		0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2		0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

3510 Freimettigen, 24. Juni 2004